



Hauptsatzung

der Stadt Buchen (Odenwald)

vom 12.06.1995

i. d. F. der Änderungssatzung vom 22.07.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Buchen (Odenwald) am 12.06.1995 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 9
Abschnitt IV	Bürgermeister § 10
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 11
Abschnitt VI	Stadtteile § 12
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 13
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 14 bis 18
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen § 19

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

(2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

(3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

(4) Dem Gemeinderat sind außer den in § 39 Abs. 2 GemO aufgeführten Angelegenheiten insbesondere vorbehalten:

- 4.1 Alle Angelegenheiten, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen;
- 4.2 Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten von der Besoldungsgruppe A 9 an aufwärts sowie Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der Beschäftigten nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) von Entgeltgruppe 9b an aufwärts.
- 4.3 Benennung von öffentlichen Verkehrswegen, Plätzen und Einrichtungen, soweit nicht die jeweiligen Ortschaftsräte zuständig sind;
- 4.4 Genehmigung von Plänen für städtische Bauvorhaben, deren voraussichtlicher Aufwand im Hochbau 50.000 € und im Tiefbau 150.000 € übersteigt.

4.5 Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung von mehr als 10.000 € im Einzelfall.

Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form entschieden“.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Ausschuss für Verwaltung, Kultur und Soziales
- 1.2 Finanzausschuss
- 1.3 Ausschuss für Technik und Umwelt.

(2) Diesen Ausschüssen gehören an der Bürgermeister als Vorsitzender und als weitere Mitglieder dem Ausschuss für Verwaltung, Kultur und Soziales 12 Stadträte, dem Finanzausschuss 12 Stadträte und dem Ausschuss für Technik und Umwelt 12 Stadträte.

(3) Für jedes weitere Mitglied der beschließenden Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Vertretungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung, Kultur und Soziales gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € beträgt;
- 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall;
- 3.3 Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall ab 30.000 € bis zu 150.000 € (außer Baugrundstücken);
- 3.4 Verträge über die Nutzung von Grundstücken, sofern der jährliche Miet- oder Pachtwert 10.000 € übersteigt, höchstens jedoch bis zu 30.000 €);
- 3.5 An- und Verkauf, An- und Vermietung von beweglichem Vermögen im Einzelfall ab 30.000 € bis zu 50.000 €;
- 3.6 Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Zugeständnisses im Einzelfall ab 10.000 € bis zu 50.000 €;
- 3.7 Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 2.000 € und höchstens 5.000 € im Einzelfall;
- 3.8 Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Die beschließenden Ausschüsse sollen Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, vorberaten.

Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7 Ausschuss für Verwaltung, Kultur und Soziales

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Verwaltung, Kultur und Soziales umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- 1.2 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten
- 1.3 Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Familie, Jugend und Vereine
- 1.4 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
- 1.5 Angelegenheiten von Recht, öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 1.6 Fremdenverkehr

- 1.7 Marktwesen, Gemeinschaftseinrichtungen, Zählungen, Statistiken, Wahlangelegenheiten
- 1.8 Städtepartnerschaften
- 1.9 Angelegenheiten der Kirchen.

(2) Der Ausschuss für Verwaltung, Kultur und Soziales entscheidet jeweils im Rahmen des Stellenplanes über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten von Besoldungsgruppe A 7 bis A 8 sowie über die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der Beschäftigten nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) von Entgeltgruppe 7 bis Entgeltgruppe 9a. Für die Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebes Energie und Dienstleistungen (EDB) liegt die Zuständigkeit beim Betriebsausschuss des EDB.

§ 8 Finanzausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Finanz- und Haushaltswirtschaft (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen)
- 1.2 Steuer- und Abgabenangelegenheiten
- 1.3 Rechnungsprüfung
- 1.4 Vermögens- und Schuldenangelegenheiten
- 1.5 Liegenschaftswesen, Waldbewirtschaftung, Jagd- und Fischereiwesen.
- 1.6 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Odenwald (IGO), Stiftungsangelegenheiten, Stadtmarketing
- 1.7 Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes „Energie und Dienstleistungen Buchen (EDB)
- 1.8 Interkommunaler Zusammenarbeit.

(2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Finanzausschuss über:

- 2.1 die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen im Einzelfall ab 3.000 € bis zu 20.000 €;
- 2.2 die Gewährung von Stundungen im Betrag von mehr als 10.000 € bis zu 50.000 € im Einzelfall bis zur Dauer von 12 Monaten.

§ 9 Ausschuss für Technik und Umwelt

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauordnung, Denkmalschutz, Sanierung
- 1.2 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
- 1.3 Versorgung, soweit sie nicht der Stadtwerke Buchen GmbH & Co. KG obliegt, und Entsorgung, einschließlich der die Stadt als Mitglied eines entsprechenden Zweckverbandes betreffenden Angelegenheiten
- 1.4 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof mit Fuhrpark
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
- 1.6 Technisches Gebäudemanagement
- 1.7 Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze, Sport- und Freizeiteinrichtungen
- 1.8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
- 1.9 Landwirtschaft
- 1.10 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB);
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB);
 - 2.1.3 die Zulassung von Bauvorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB);
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB);
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;

- 2.1.6 die Ausübung des (vertraglichen und gesetzlichen) Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch, soweit nicht § 10 Abs. 3 Ziff. 3.11 dieser Hauptsatzung anzuwenden ist.
- 2.2 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer nach der Landesbauordnung;
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines städtischen Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) im Rahmen des § 5 Abs. 3 Ziff. 3.1 der Hauptsatzung;
- 2.4 die Genehmigung von Plänen für städtische Bauvorhaben, deren voraussichtlicher Aufwand im Hochbau 50.000 € und im Tiefbau 150.000 € nicht übersteigt.

IV. Bürgermeister

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:

- 2.1 Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Haushaltsplan bis zur Höhe von 40.000 € im Einzelfall, jedoch in unbeschränkter Höhe, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte oder um gesetzlich oder vertraglich geregelte Angelegenheiten handelt; ausgenommen bleibt der Abschluss von Verträgen, deren Verpflichtungen sich über die Mittel des laufenden Jahres hinaus erstrecken;

- 2.2 Inanspruchnahme und Einsatz innerer Kassenkredite;
- 2.3 Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages nach der Haushalts-satzung;
- 2.4 Anlegung von Geldvermögen als Termingeld oder Rücklagen;
- 2.5 Verkauf von Holz aus dem Stadtwald im Zusammenwirken mit der zuständigen Forst-betriebsleitung;
- 2.6 Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushalts-planes und die Verwendung von Deckungsreserven bis zur Höhe von 30.000 € im Ein-zelfall je Haushaltsstelle;
- 2.7 Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, denen Beschlüsse des Gemeinderates oder eines Ausschusses zugrunde liegen, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 30.000 € beträgt;
- 2.8 Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistun-gen bis zu 2.000 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtwert von 10.000 €;
- 2.10 Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum und grund-stücksgleichen Rechten bis zu 30.000 € im Einzelfall und von Bauplätzen;
- 2.11 An- und Verkauf, An- und Vermietung von beweglichem Vermögen, dessen Wert 30.000 € im Einzelfall nicht übersteigt;
- 2.12 Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Zugeständnisses im Einzelfall bis zu 10.000 €;
- 2.13 Gewährung von Stundungen im Betrag bis zu 10.000 € im Einzelfall bis zur Dauer von 12 Monaten;

- 2.14 Stundungen von Erschließungs-, Entwässerungs- und Wasserversorgungsbeiträgen nach den jeweils gültigen Richtlinien des Gemeinderates;
- 2.15 Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall bis 3.000 €;
- 2.16 Erlass von Säumniszuschlägen, Mahngebühren und Vollstreckungskosten in begründeten Fällen bis zum Betrag von 3.000 € im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde.

(3) Dem Bürgermeister werden weiter gemäß § 44 Abs. 2 GemO folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

- 3.1 Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei allgemeinen Wahlen und Zählungen aller Art sowie die Zurücknahme der Bestellung;
- 3.2 Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zur Beratung von Einzelangelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen;
- 3.3 Erklärungen der Stadt gegenüber dem Landratsamt nach § 19 Abs. 3 BauGB wegen Genehmigung oder Versagung der Bodenverkehrsgenehmigung;
- 3.4 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 6; Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der Beschäftigten nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bis einschließlich Entgeltgruppe 6 jeweils im Rahmen des Stellenplanes; Einstellung von Dienstanfängern und Beamtenanwärtern sowie Einstellung und Entlassung von Auszubildenden;
- 3.5 Einstellung und Entlassung sowie Festlegung der Vergütung bzw. Entlohnung von Aus Hilfsangestellten und –arbeitern;
- 3.6 Genehmigung von Nebentätigkeiten;
- 3.7 Bewilligung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der festgelegten Richtlinien;

- 3.8 Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen;
- 3.9 Übernahme von Ausfallbürgschaften für öffentliche Wohnungsbaudarlehen;
- 3.10 Behandlung von Bauanträgen einfacher Art sowie Anträge, die einem rechtskräftigen Bebauungsplan einwandfrei entsprechen;
- 3.11 Abgabe der Erklärungen über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch, soweit ein Interesse der Stadt an der Ausübung des Vorkaufsrechts gänzlich ausgeschlossen ist;
- 3.12 Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 3.13 Genehmigung der rechtsgeschäftlichen Veräußerung von Grundstücken nach § 144 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB;
- 3.14 Genehmigung zur Bestellung eines belastenden Rechts von Grundstücken nach § 144 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB;
- 3.15 Genehmigung von schuldrechtlichen Verträgen, durch die eine Verpflichtung zu einem in Ziff. 3.13 und 3.14 genannten Rechtsgeschäft begründet wird nach § 144 Abs. 2 Ziff. 3.

(4) Der Bürgermeister ist ermächtigt, seine Befugnisse auf den Beigeordneten und die zuständigen Ortsvorsteher sowie auf Dienststellenleiter zu übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 49 GemO bestellt, der die Amtsbezeichnung 'Beigeordneter' führt.

Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Der Beigeordnete ist der ständige allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters.

Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt unberührt.

VI. Stadtteile

§ 12 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

1.1	Buchen-Stadt
1.2	Bödighheim
1.3	Eberstadt
1.4	Einbach
1.5	Götzingen
1.6	Hainstadt
1.7	Hettigenbeuern
1.8	Hettingen
1.9	Hollerbach
1.10	Oberneudorf
1.11	Rinschheim
1.12	Stürzenhardt
1.13	Unterneudorf
1.14	Waldhausen

(2) Die Namen der in Absatz 1 Ziff. 1.2 bis 1.14 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13 Unechte Teilortswahl

(1) In der Stadt Buchen wird die unechte Teilortswahl nach § 27 Abs. 2 GemO eingeführt. Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Stadt Buchen jeweils angehört.

(2) Von den in § 12 Abs. 1 genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO, wobei die Sitze im Gemeinderat auf die einzelnen Wohnbezirke wie folgt verteilt werden:

2.1	Buchen und Hollerbach (Wohnbezirk I)	10 Sitze
2.2	Bödigheim (Wohnbezirk II)	1 Sitz
2.3	Eberstadt (Wohnbezirk III)	1 Sitz
2.4	Einbach (Wohnbezirk IV)	1 Sitz
2.5	Götzingen (Wohnbezirk V)	2 Sitze
2.6	Hainstadt (Wohnbezirk VI)	2 Sitze
2.7	Hettigenbeuern (Wohnbezirk VII)	1 Sitz
2.8	Hettingen (Wohnbezirk VIII)	3 Sitze
2.9	Oberneudorf (Wohnbezirk IX)	1 Sitz
2.10	Rinschheim (Wohnbezirk X)	1 Sitz
2.11	Stürzenhardt (Wohnbezirk XI)	1 Sitz
2.12	Unterneudorf (Wohnbezirk XII)	1 Sitz
2.13	Waldhausen (Wohnbezirk XIII)	1 Sitz

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 14 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1.2 bis 1.14 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt im Stadtteil

2.1	Bödigheim	8 Mitglieder
2.2	Eberstadt	6 Mitglieder
2.3	Einbach	6 Mitglieder
2.4	Götzingen	8 Mitglieder
2.5	Hainstadt	10 Mitglieder
2.6	Hettigenbeuern	6 Mitglieder
2.7	Hettingen	10 Mitglieder
2.8	Hollerbach	6 Mitglieder
2.9	Oberneudorf	7 Mitglieder
2.10	Rinschheim	6 Mitglieder
2.11	Stürzenhardt	6 Mitglieder
2.12	Unterneudorf	6 Mitglieder
2.13	Waldhausen	8 Mitglieder

§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen vor der Entscheidung durch die zuständigen Gremien zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von Absatz 2 sind insbesondere:

- 3.1 die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die den jeweiligen Stadtteil betreffenden Angelegenheiten;
- 3.2 die Bestimmungen und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung im Stadtteil;
- 3.3 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht;

- 3.4 die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz;
- 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung, Unterhaltung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Schulen;
- 3.6 der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen;
- 3.7 die Festsetzung von Abgaben und Tarifen;
- 3.8 die außerordentlichen Nutzungen in den Waldungen der Stadtteile;
- 3.9 die Jagd- und Fischereiverpachtung;
- 3.10 die Veräußerung von Grundvermögen (außer Bauplätzen);
- 3.11 die Ansiedlung von Industrie- und Dienstleistungsbetrieben.

(4) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im Rahmen der Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse selbständig anstelle des Gemeinderates oder der beschließenden Ausschüsse über die nachfolgend genannten Angelegenheiten, wenn diese nur den Stadtteil betreffen:

- 4.1 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
Durchführung von örtlichen Jubiläen; Förderung von örtlichen, kirchlichen, karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen;
- 4.2 Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Rathaus- und Schulgebäudes, von Einrichtungen der Kultur-, Gemeinschafts-, Heimat- und Sportpflege, von Erholungseinrichtungen, Kindergärten und Kinderspielplätzen, Einrichtungen der Jugend- und Altenpflege, Park- und Grünanlagen, Forstschutzhütten und Grillstationen, Feld- und Waldwegen, des Friedhofes, sonstiger Bestattungseinrichtungen und Gedenkstätten sowie der Gemeindewaage;
- 4.3 Straßenbeleuchtung und Grabenreinigung;

4.4 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen, wobei zur Vermeidung von Doppelbenennungen im Benehmen mit der Stadt Buchen zu handeln ist;

4.5 Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr;

(5) Dem Ortschaftsrat Eberstadt wird weiter übertragen die selbständige Bewirtschaftung der Tropfsteinhöhle im Stadtteil Eberstadt nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 17 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

Zum Ortsvorsteher kann gem. § 71 Abs. 2 GemO auch ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt werden.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 18 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 12 Ziff. 1.2 bis 1.14 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt.

Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Stadt Buchen, Ortsverwaltung ...“ mit dem Zusatz des jeweiligen Stadtteiles.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19 In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Buchen in der ab 13. Mai 1993 geltenden Fassung außer Kraft.

Bekannt gemacht am 19.06.1995

In Kraft getreten am 20.06.1995

Änderungssatzungen

- Beschluss vom 04.03.1996, ausgefertigt am 05.03.1996
öffentlich bekannt gemacht am 07.03.1996
in Kraft getreten am 08.03.1996
- Beschluss vom 13.10.1997, ausgefertigt am 20.10.1997
öffentlich bekannt gemacht am 23.10.1997
in Kraft getreten am 24.10.1997
- Beschluss vom 06.07.1998, ausgefertigt am 07.07.1998
öffentlich bekannt gemacht am 10.07.1998
in Kraft getreten am 01.11.1998
- Beschluss vom 06.12.1999, ausgefertigt am 07.12.1999
öffentlich bekannt gemacht am 10.12.1999
in Kraft getreten am 11.12.1999
- Beschluss vom 02.07.2001, ausgefertigt am 03.07.2001
Euro-Anpassungs-Satzung
öffentlich bekannt gemacht am 05.07.2001
in Kraft getreten am 01.01.2002
- Beschluss vom 08.05.2006, ausgefertigt am 09.05.2006
öffentlich bekannt gemacht am 11.05.2006
in Kraft getreten am 12.05.2006
- Beschluss vom 05.05.2008, ausgefertigt am 06.05.2008
öffentlich bekannt gemacht am 08.05.2008

in Kraft getreten am 09.05.2008

- Beschluss vom 04.03.2013, ausgefertigt am 05.03.2013
öffentlich bekannt gemacht am 07.03.2013
in Kraft getreten am 08.03.2013

- Beschluss vom 25.07.2018, ausgefertigt am 26.07.2018
öffentlich bekannt gemacht am 28.07.2018
in Kraft getreten am 29.07.2018; § 13 Abs. 2 zur nächsten Kommunalwahl 2019

- Beschluss vom 04.12.2018, ausgefertigt am 05.12.2018
öffentlich bekannt gemacht am 07.12.2018
in Kraft getreten am 08.12.2018

- Beschluss vom 22.07.2019, ausgefertigt am 23.07.2019
öffentlich bekannt gemacht am 24.07.2019
in Kraft getreten am 25.07.2019

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.